



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 18. Aug. 1992

Nr. 1335

Baulinienplan Dorfkern/EG Dozwil/Genehmigung

Mit Schreiben vom 17. März 1992 ersucht der Gemeinderat Dozwil um Genehmigung des Baulinienplans Dorfkern. In der Folge hat der Gemeinderat mit Schreiben vom 14. Mai 1992 das Genehmigungsgesuch auf die Parzellen Nrn. 75, 222 reduziert, was auf eine Besprechung mit kantonalen Amtsstellen am 12. Mai 1992 zurückzuführen ist.

Der Baulinienplan Dorfkern wurde durch konkrete Umbauvorhaben der Liegenschaften Parzellen Nrn. 75 und 222 ausgelöst. Beide Liegenschaften sind im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft. In diesem Inventar ist beschrieben, dass die Verzweigung der Strasse im Zentrum des Dorfkerns von einem Trio bedeutender Bauten besetzt sei. Hinsichtlich den Anforderungen des Ortsbildschutzes sind mit den vorgenannten Einstufungen des Hinweisinventars die folgenden Empfehlungen verbunden. Einerseits sei der ungewöhnlich dichte Raumcharakter an der Verzweigung durch Baulinien zu schützen, und andererseits sollten die wertvoll eingestuften Gebäude erhalten werden. Der vorliegende Baulinienplan trägt den erwähnten Empfehlungen des Hinweisinventars vergleichsweise in hohem Masse Rechnung. Einerseits sind die Liegenschaften, bei denen der Strassenabstand verletzt ist, mit Baulinien umfahren, und andererseits sind deren raummarkierenden Gebäudeecken im Plan mit sogenannten Pflichtbauecken gesichert. Die Denkmalpflege bemängelt indes die unterbliebene gleichzeitige Unterschutzstellung der schützenswerten Gebäude. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass dies die Möglichkeiten eines Baulinienplans übersteigt. Dafür ständen etwa Schutz- oder Gestaltungspläne und Einzelverfügungen zur Verfügung. Ferner ist in Erinnerung zu rufen, dass Inventare wie das Hinweisinventar der Denkmalpflege keine direkte rechtliche Verbindlichkeit entfalten. So sind im Hinweisinventar die einzelnen Gebäude bewertet. Die fünfteilige Skala umfasst den Bereich "besonders wertvoll" bis "störend". Zweifelsohne haben die Gemeinden das Inventar bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu berücksichtigen, namentlich auch durch Bewahren erhaltenswerter Objekte. Dies bedingt jeweils einen umfassenden Abwägungsprozess mit anderen öffentlichen Interessen, deren Ergebnis etwa eine Unterschutzstellung zur Folge haben kann. Das neue Natur- und Heimatschutzgesetz sieht in § 10 vor, dass die Ortsge-

meinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz sichern. Mit dieser bewussten verfahrensmässigen und instrumentellen Anbindung an die Raumplanung ist der erwähnte umfassende Abwägungsprozess verbunden. Das Wertungssystem ergibt sich namentlich aus den Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes. Was die fraglichen, formell nicht geschützten Objekte anbelangt, wird der Gemeinderat ersucht, bei der Beurteilung von entsprechenden Baugesuchen einen hohen Beurteilungsmassstab anzuwenden und allfällige Abbruchgesuche der Baubewilligungspflicht zu unterstellen (§ 127 lit. a BauG i.V. mit dessen 2. Absatz). Ein Abbruch oder ein durchgehender Umbau sollte nur bei ausgewiesenen Verhältnissen und aufgrund einer fachlich umfassenden Beurteilung bewilligt werden. Andernfalls kann die Gemeinde eine darauf abgestimmte Unterschutzstellung ins Auge fassen.

Mit dieser Würdigung und aufgrund einer gesamthaften Beurteilung erscheint der Baulinienplan insgesamt als zweckmässig. Insbesondere sind die Anliegen der Strassenraumfreihaltung, des Ortsbildes und der haushälterischen Nutzung ausgewogen berücksichtigt. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Planaufgabe- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Dem Gesuch des Gemeinderates Dozwil vom 14. Mai 1992 um teilweise Genehmigung des am 28. Februar 1992 beschlossenen Baulinienplans Dorfkern wird entsprochen. Damit werden die Baulinien der Parzellen Nm. 75, 222 rechtskräftig.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dozwil, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk betr. den Parzellen Nm. 75, 222
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk betr. den Parzellen Nm. 75, 222 sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

